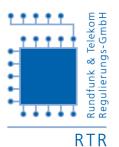
RTR AKTUELI



FACHBEREICH MEDIEN

MEDIEN09/2010 vom 17.12.2010

■ Digitalisierungskonzept 2011: Die "Digitale Plattform Austria" ist gefragt

Seite 2

Aufgabe der "Digitalen Plattform Austria" ist es, die Regulierungsbehörde bei der Erarbeitung von Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) sowie künftiger multimedialer Dienste zu unterstützen.

Ein Entwurf des Digitalisierungskonzepts, das für den Zeitraum 2011/2012 zu erstellen ist, wird voraussichtlich Mitte Februar etwa zeitgleich mit der Vollversammlung der "Digitalen Plattform Austria" – zur Konsultation vorgelegt werden.

■ Anzeigepflichten für Fernsehveranstalter und Video-**Abrufdienste**

Seite 3

Seit 1. Oktober 2010 fällt auch die Veranstaltung von linearen audiovisuellen Mediendiensten (Fernsehen im Internet) sowie von nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten (z.B. Videoon-Demand-Portale) in elektronischen Kommunikationsnetzen außerhalb der klassischen Rundfunk-Übertragungswege in den Bereich der Medienregulierung.

■ Privatrundfunkfonds-Antragsfrist endet am 12. Jänner 2011

Seite 6

Bis spätestens 12. Jänner 2011 können Anträge an den Privatrundfunkfonds im Rahmen des 1. Antragstermins abgeschickt werden.

■ Neues vom FERNSEHFONDS AUSTRIA

Seite 6

Für neun der insgesamt 19 Fernsehprojekte, die anlässlich des 4. Antragstermins eingereicht wurden, konnte eine positive Förderentscheidung ausgesprochen werden. Im Jahr 2010 wurden in Summe 57 Fernsehfilmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA gefördert.

■ Aktuelles Erkenntnis des VwGH

Seite 7

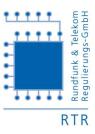
Seite 8

■ Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Hersteller und Redaktion: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH A-1060 Wien Mariahilferstraße 77-79 Tel.: +43/1/58058-0 Fax: +43/1/58058-9191 e-mail: rtr@rtr http://www.rtr.at FN 2083121 Verlags- und Herstellungsort:

DER FACHBEREICH MEDIEN INFORMIERT



Digitalisierungskonzept 2011: Die "Digitale Plattform Austria" ist gefragt

Digitalisierungskonzept 2011

Am 30. November 2010 bekamen die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft "Digitale Plattform Austria" Post von KommAustria und RTR-GmbH. Es geht um die Zukunft des digitalen Rundfunks in Österreich. Die Mitglieder der "Digitalen Plattform Austria" sollen an der Gestaltung dieser Zukunft einmal mehr teilnehmen. "Konsultation zum Digitalisierungskonzept 2011/2012" lautete die Betreffzeile der E-Mail. Sperrig und doch spannend. Denn damit begann ein Konsultationsverfahren, das bis in das 1. Quartal 2011 hinein reichen wird.

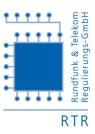
Konsultation der "Digitalen Plattform Austria"

Die KommAustria hat durch Verordnung ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderer Mediendienste in Österreich zu erlassen [§ 21 AMD-G (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, vormals Privatfernsehgesetz)]. Dieses hat einen jeweils zweijährigen Zeitraum zu erfassen und ist in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler und unter Einbindung der "Digitalen Plattform Austria" zu erstellen. Erstmals wurde ein Digitalisierungskonzept im Jahr 2003, zuletzt im Jahr 2007 erarbeitet und veröffentlicht.

Austria" Aufgabe der "Digitalen Plattform und ihrer Mitalieder aus Handel. Rundfunkveranstaltern, Diensteanbietern, Netzbetreibern, Industrie, Wissenschaft, Ländern und Verbrauchern ist es, die Regulierungsbehörde bei der Erarbeitung von Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) sowie künftiger multimedialer Dienste zu unterstützen. Die gemeinsame Aufgabe ist es nun, ein Digitalisierungskonzept für den Zeitraum 2011/2012 zu erstellen.

Mit dem Schreiben vom 30. November sollen derzeitige und zukünftige Bedarfslagen aus Sicht der Marktteilnehmer in Erfahrung gebracht werden. Soll beispielsweise DVB-T2 den derzeitigen Übertragungsstandard DVB-T für das digitale Antennenfernsehen ablösen? Oder brauchen wir Multiplexe für die Einführung von digitalem Hörfunk oder eben nicht?

Das neue Digitalisierungskonzept wird einen zeitlichen und technischen Rahmen für die Planung und Ausschreibung von Multiplex-Plattformen und Versorgungsgebieten unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen festlegen. Dabei werden auch die Nachfrage von Nutzern und Veranstaltern nach digitalen Rundfunk- und Mediendiensten, sowie die Zielsetzungen größtmöglicher Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit und Frequenzökonomie und die technische Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien einschließlich nutzerfreundlicher Umstellungsszenarien berücksichtigt.



Vollversamlung im Februar 2011

In diesem Zusammenhang werden die RTR-GmbH und die KommAustria zur Vollversammlung der "Digitalen Plattform Austria" am 15. Februar 2011 einladen. Keynote-Speaker werden Prof. Ing. Dr. Ulrich Reimers von der Technischen Universität Braunschweig sowie Lars Backlund, Vorstand des terrestrischen Betreibers Teracom, sein.

Etwa zeitgleich wird dann auch der Entwurf des Digitalisierungskonzepts 2011/2012 zur endgültigen Konsultation vorgelegt, bevor die Letztfassung unter http://www.rtr.at veröffentlicht wird.

Anzeigepflichten für Fernsehveranstalter und Video-Abrufdienste

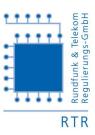
Audiovisuelle Mediendienste im Internet

NEU: Regulierung von "Internet-Fernsehen" und Video-Abrufdiensten

In den Bereich der Medienregulierung fällt seit 1. Oktober 2010 auch die Veranstaltung von linearen audiovisuellen Mediendiensten ("Fernsehen im Internet"; z.B.: Web-TV, Live-Streaming in Mobilfunknetzen) sowie von nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, z.B.: Video-on-Demand-Portale, Online-Videotheken) in elektronischen Kommunikationsnetzen außerhalb der klassischen Rundfunk-Übertragungswege (Terrestrik, Satellit, Kabel).

Lineare audiovisuelle Mediendienste zählen zu den Fernsehprogrammen, während die nicht-linearen audiovisuellen Mediendienste, die so genannten Abrufdienste, eine erstmals neu regulierte Kategorie darstellen. Sie unterscheiden sich von den Fernsehprogrammen durch die erweiterte Einflussmöglichkeit der Nutzer auf den Mediendienst: Während der Zuseher des linearen Dienstes zwar wählen kann, ob und wenn ja, welches Fernsehprogramm er konsumieren will, jedoch puncto Beginn und Ende der Verbreitung vom Sendeplan des Fernsehveranstalters abhängig ist, kann der Nutzer des Abrufdienstes aktiv aus einem Programmkatalog Inhalte auswählen sowie Beginn und Ende des Abrufes bestimmen.

Während sich die Tätigkeit des Österreichischen Rundfunks und seiner Tochtergesellschaften als Mediendiensteanbieter ausschließlich nach den Vorschriften des ORF-Gesetzes bemisst, sind die privaten audiovisuellen Mediendienste im Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (AMD-G), vormals Privatfernsehgesetz, geregelt.



Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten haben ihre Tätigkeit gemäß § 9 AMD-G spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde KommAustria anzuzeigen.

Achtung:

Anzeigepflicht bestehender Dienste bis spätestens 1.1.2011

Für bereits am 1. Oktober 2010 bestehende Dienste gewährt das Gesetz zur Erstattung der Anzeige eine Karenzfrist von drei Monaten. Bestehende audiovisuelle Mediendienste haben daher spätestens bis zum 1. Jänner 2011 ihre Tätigkeit bei der Regulierungsbehörde KommAustria anzuzeigen.

Die Versäumung dieser Frist kann die Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß § 62 AMD-G sowie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G nach sich ziehen.

Die näheren Erfordernisse einer Anzeige sowie weiterführende Informationen sind § 9 Abs. 2 AMD-G zu entnehmen. Auch sind entsprechende Merkblätter auf der Website http://www.rtr.at zum Download verfügbar. Anzeigen sind schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) an folgende Anschrift zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at.

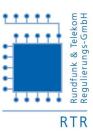
Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr geöffnet, zwischen 27. und 30. Dezember 2010 von 9.00 bis 12.00 Uhr. Am 24. und 31. Dezember 2010 bleibt unser Haus geschlossen.

Wann ein audiovisueller Mediendienst vorliegt, ist in § 2 Z 3 und 4 AMD-G geregelt. Folgende Kriterien sind maßgeblich:

Vorliegen einer Dienstleistung iSd Art 56 und 57 AEUV (vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten sind nicht erfasst; wie z.B. private Internetseiten zum privaten Austausch innerhalb von Interessensgemeinschaften). Für die audiovisuellen Inhalte muss redaktionelle Verantwortung des Mediendiensteanbieters gegeben sein.

Hauptziel: Bereitstellung von Sendungen Der Hauptzweck besteht in der Bereitstellung von Sendungen (hierbei kommt es auf die Konzeption des konkreten Dienstes an und nicht etwa auf das sonstige Leistungsspektrum des Diensteanbieters; unerheblich sind daher bloße Ergänzungen von Online-Inhalten wie journalistische Berichte oder Artikel durch Videos).

Unter Sendung ist eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton zu verstehen, die Einzelbestandteile eines Sendeplans oder Katalogs ist.



Zweck der Sendungen ist Information, Bildung oder Unterhaltung der allgemeinen Öffentlichkeit (hier ist relevant, ob der Dienst grundsätzlich jedermann – wenn auch gegen Entgelt – zur Verfügung steht. Nicht erheblich ist die Anzahl der Zuseher oder ein bestimmter Marktanteil).

Für audiovisuelle Mediendienste besteht eine abgestufte Regulierung, da die Inhaltsvorschriften, darunter auch die Regeln zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation (vormals Werbung), nach der Art des Dienstes differenzieren. Manche Regelungen erfassen alle audiovisuellen Mediendienste (7. Abschnitt AMD-G) während andere speziell für Abrufdienste (8. Abschnitt AMD-G) oder für Fernsehprogramme und -sendungen gelten (9. Abschnitt AMD-G).

Gemäß § 35 KOG sind in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter und die nach dem AMD-G zur Anzeige verpflichteten Mediendiensteanbieter verpflichtet, einen jährlichen Finanzierungsbeitrag zur Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH im Fachbereich Medien zu leisten. Der Finanzierungsbeitrag wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Beitragspflichtigen zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmentgelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KommAustria-Gesetz sowie die Website der RTR-GmbH.

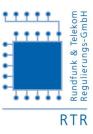
Für die Tätigkeit von Anbietern audiovisueller Mediendienste bildet das AMD-G die wesentliche rechtliche Grundlage. Daneben ist insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich mit dem AMD-G sowie den wesentlichen Bestimmungen des KOG vertraut zu machen, zumal Rundfunkveranstalter/Mediendiensteanbieter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen müssen.

Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie weitere Informationen sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde http://www.rtr.at verfügbar.

Aktualisierung der Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern

Kabelrundfunk-Anzeigen bis 31.12.2010 aktualisieren

Kabelfernsehveranstalter (künftig auch audiovisuelle Mediendiensteanbieter im Internet) haben die anzeigepflichtigen Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der KommAustria zu übermitteln, da diese ein aktuelles Verzeichnis aller Mediendiensteanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen hat.



Privatrundfunkfonds-Antragsfrist endet am 12. Jänner 2011

Mit 12. Jänner 2011 endet die Antragsfrist für den 1. Antragstermin 2011 des Privatrundfunkfonds. Anträge müssen demnach mit spätestens 12. Jänner 2011 abgeschickt werden (es gilt das Datum des Poststempels).

Die Antragsformulare für diesen Termin wurden mit 6. Dezember 2010 unter http://www.rtr.at/de/foe/AntragsunterlagenPRRF veröffentlicht, bitte verwenden Sie ausschließlich diese Formulare zur Antragstellung und beachten Sie die Richtlinien sowie das Merkblatt!

Neues vom Fernsehfonds AUSTRIA

Förderentscheidungen zum 4. Antragstermin 2010

Beim letzten Antragstermin des Jahres 2010 wurden insgesamt 19 Projekte mit einem Antragsvolumen von rund 2,8 Mio. Euro eingereicht. Für neun Fernsehprojekte konnte eine positive Förderentscheidung ausgesprochen werden. Fördermittel wurden in Höhe von 1,8 Mio. Euro vergeben.

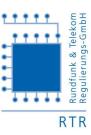
Die drei Fernsehfilme "Die Tänzerin" der EPO Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., "Die Putzfrau und der Banker" der MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H. und "Das Wunder von Kärnten" der Graf Filmproduktion GmbH wurden mit insgesamt 1,04 Mio. Euro gefördert, die Fernsehserie "No Jungs" der Kids TV GmbH erhielt 600.000,- Euro. Insgesamt 140.000,- Euro aus dem FERNSEHFONDS AUSTRIA gingen an die Fernsehdokumentationen "In der Schuldenfalle" der ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH, "Falco 3" der Alternative Productions GmbH, "Face Human Rights" der Alternative Productions GmbH, "Südtirol – Zwischen Hoffnung und Gewalt" der OTTO PAMMER FILMPRODUKTION und "Geheimnisvolles Almtal" der Prospera Medienproduktion GmbH.

Fernsehfilmprojekte gefördert

2010 wurden 57 Im Jahr 2010 konnte der FERNSEHFONDS AUSTRIA 57 Fernsehfilmprojekte mit mehr als 14,5 Mio. Euro unterstützen. Gefördert wurden 27 Fernsehfilme, vier Fernsehserien und 26 Fernsehdokumentationen.

Neue Antragstermine 2011:

Antragstermin: 25. Jänner 2011 Antragstermin: 26. April 2011 Antragstermin: 26. Juli 2011 4. Oktober 2011 Antragstermin:



Terminaviso: Forum des FERNSEHFONDS AUSTRIA für Vertrieb und Verwertung von TV-Produktionen am 28. Jänner 2011 geplant

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA plant, Ende Jänner 2011 ein Forum für Vertrieb und Verwertung von TV-Produktionen abzuhalten. Jan Moijto von EOS wird die Keynote, insbesondere mit der Frage über Rechte und den Vertrieb im digitalen Zeitalter, halten. Weiters sollen die neuen Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA mit der neuen Fördermöglichkeit für Verwertung und Vertrieb vorgestellt und im Anschluss daran mit der Filmbranche diskutiert werden.

Geplanter Termin: Freitag, 28. Jänner 2011 von 10.00 bis ca. 13.00 Uhr

Veranstaltungsort: Filmstadt Wien am Rosenhügel

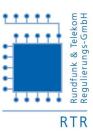
Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung sowie zum FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter http://www.fernsehfonds.at abrufbar.

Aktuelles Erkenntnis des VwGH

VwGH-Erkenntnis betreffend Werbebestimmungen des ORF-G Mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2010, Zl. 2006/04/0089-6, hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Teile des Bescheids des BKS vom 4. April 2010, Zl. 611.941/0002-BKS/2006, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben, mit welchem dieser aufgrund von Beschwerden u.a. einen Verstoß gegen § 13 Abs. 3 ORF-G ausgesprochen hatte.

Dieser war nach Ansicht des BKS gegeben, da im Fernsehprogramm ORF 2 um ca. 17.54 Uhr durch das übermäßige Hervorheben von "Pedigree-Light-Produkten" in einem Beitrag betreffend übergewichtige Haustiere kommerzielle Werbung ausgestrahlt und es dabei unterlassen wurde, diese Werbung eindeutig durch optische oder akustische Mittel von anderen Programmteilen zu trennen, wodurch sie gegen § 13 Abs. 3 ORF-G verstoßen habe.

Nach Ansicht des VwGH hätte der BKS auch prüfen müssen, ob nicht der Tatbestand des § 17 Abs. 2 Z 3 ORF-G (verbotene Anregung zum Kauf von Erzeugnissen des Sponsors) erfüllt war und somit die Rechtslage verkannt. Hinsichtlich vier weiterer Sachverhalte, für die mit diesem Bescheid ebenfalls Rechtsverletzungen festgestellt worden waren, wurde die Bescheidbeschwerde als unbegründet abgewiesen.



Aktuelle Ausschreibungen der KommAustria gemäß § 13 Privatradiogesetz (PrR-G)

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz	19. Jänner 2011, 13 Uhr
(KOA 1.543/10-001)	
INZING 2 (Stieglreith) 95,1 MHz*	19. Jänner 2011, 13 Uhr
(KOA 1.541/10-006)	
Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer	16. August 2010 bis
bundesweiten Zulassung	25. Februar 2011
(KOA 1.010/10-002)	

^{*} Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen abrufbar.



Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, angenehme Feiertage und einen guten Rutsch in das für Sie hoffentlich erfolgreiche neue Jahr!

An dieser Stelle möchten wir uns auch recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken.

Der nächste RTR AKTUELL Newsletter für den Fachbereich Medien erscheint voraussichtlich Anfang Februar 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfred Grinschgl für das RTR-Team Medien